

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens

Richtlinien über die Aufnahme von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO, Kassenkredite) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2 Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültige Deckungsmittel zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 Kreditaufnahme

- 1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).
- 2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.
- 3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Für die Angebotseinholung ist kein förmliches Verfahren vorgeschrieben. Angebote sind schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- 4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens

Richtlinien über die Aufnahme von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO

§ 4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- 1) Der Stadt Schortens müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- 2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt Schortens erfolgen.

§ 5 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).

§ 6 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 26 AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (§ 59 AWV) besteht ggf. gegenüber der Deutschen Bundesbank eine Meldepflicht.

§ 7 Unterrichtung

Der Rat der Stadt Schortens ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8 Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens	
Richtlinien über die Aufnahme von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO	
§ 9 1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung. 2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen. III. Zuständigkeit - Inkrafttreten § 10 Zuständigkeit Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister. § 11 Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 01.07.2006 in Kraft. Schortens, 29. 06. 2006	